

Zweckverband

Musikschule solothurnisches Leimental

MUSOL



Bättwil



Hofstetten-Flüh



Rodersdorf



Witterswil

Bei geschlechtsspezifischen Formulierungen gilt jeweils auch das andere Geschlecht als mitumfasst.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental“ (im Folgenden „MUSOL“ genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 166 - 185 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes ist die Gemeinde, wo das Sekretariat domiziliert ist (Sekretariatsgemeinde).

§ 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden

- a) Bättwil;
- b) Hofstetten-Flüh;
- c) Rodersdorf;
- d) Witterswil.

sowie die gemäss § 24 neu aufgenommenen Gemeinden (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt).

§ 5 Schüler

¹ Die Musikschule steht allen Schülern der Verbandsgemeinden offen vom 7. bis zum 20. Lebensjahr.

² Über die Aufnahme von Schülern mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden entscheidet die Musikschulkommission.

§ 6 Unterrichtsräume

¹ Die Verbandsgemeinden stellen nach Möglichkeit und soweit vorhanden die Unterrichtsräume zur Verfügung und sorgen für deren Unterhalt.

² Die Unterrichtsräume werden von den Verbandsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2 Organisation

§ 7 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Musikschulkommission;
- c) Rechnungsprüfungskommission.

§ 8 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Organe beträgt vier Jahre.

2.1 Delegiertenversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Stimmkraft

¹ Jede Verbandsgemeinde bezeichnet einen Delegierten sowie einen Ersatzdelegierten, die vorzugsweise ihrem Gemeinderat angehören. Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Verbandsgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl seiner Delegierten zuständig.

² Delegierte aus Verbandsgemeinden mit bis zu 2'000 Einwohnern haben eine Stimme, die übrigen zwei Stimmen.

§ 10 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wird durch den Präsidenten der Delegiertenversammlung einberufen.

² Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen oder auf Verlangen von

- a) mindestens zwei Delegierten (unabhängig von der Stimmkraft)
- b) mindestens 2 Verbandsgemeinden.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte mit mindestens 60% sämtlicher Stimmen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

⁴ Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Verbandsgemeinden ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl der Delegierten zuständig.

⁵ Die Mitglieder der Musikschulkommission sowie der Musikschulleiter nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten anderen Organen oder Behörden zugewiesen sind.

² Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission (MSK);
- d) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der MSK, wobei diese nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen;
- e) Wahl der Musikschulleitung;
- f) Aufsicht über MSK und Rechnungsprüfungskommission, sowie Oberaufsicht über die Organisation und Leitung des Zweckverbandes;
- g) Statutenänderungen (unter Vorbehalt von § 22);
- h) Genehmigung von Ausführungsbestimmungen und Richtlinien
- i) Beschlussfassung über den Voranschlag sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- j) Genehmigung des Protokolls;
- k) Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Verbandsgemeinden auf Antrag der Musikschulkommission;

- l) Die Finanzkompetenz beträgt ausserhalb des bewilligten Voranschlages für einmalige Ausgaben maximal CHF 10'000.— pro Jahr und für wiederkehrende Ausgaben CHF 5'000.— pro Jahr.
- m) Verteilung eines allfälligen Betriebsdefizits unter den Verbandsgemeinden gemäss § 21;
- n) Äufnung und Verwendung von Spezialfinanzierungen auf Antrag der Musikschulkommission;
- o) Beschluss über die Aufnahme neuer Gemeinden gemäss § 24 Abs. 2;
- p) Anträge an die Verbandsgemeinden.

2.2 Musikschulkommission (MSK)

§ 12 Zusammensetzung

¹ Jeder Verbandsgemeinde steht ein Sitz in der Musikschulkommission zu. Die Mitglieder dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören. Erfahrung in musikalischen Bildungsfragen ist wünschenswert.

² Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Verbandsgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl des MSK-Mitglieds zuständig.

³ Mit beratender Stimme gehören der MSK die Musikschulleitung und eine Vertretung des Kollegiums an.

§ 13 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

¹ Die MSK konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten und Vizepräsidenten durch die Delegiertenversammlung.

² Die MSK versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Traktanden und weitere Unterlagen sind mindestens sieben Tage vor den Sitzungen zuzustellen.

³ Mindestens zwei Musikschulkommissionsmitglieder sowie die Rechnungsprüfungskommission können schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird.

⁴ Die Musikschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Musikschulkommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die MSK ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbandes. Sie ist Aufsichtsbehörde der Musikschule. Sie vertritt den Zweckverband nach aussen und im Verkehr mit den Verbandsgemeinden unter sich. Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten oder mit dem Protokollführer.

² Der MSK obliegen sämtliche Aufgaben, die der Erreichung des Verbandszwecks dienen und nicht nach Gesetz oder den vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragsstellung
- b) Erstellen des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Musikschule
- d) Aufsicht über Leitung und Betrieb der Musikschule
- e) Anstellung der Lehrpersonen und des administrativen Personals
- f) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Musikschulleitung
- g) Erlass von Ausführungsbestimmungen
- h) Finanzkompetenz im Rahmen des bewilligten Voranschlags und zusätzlich für unvorhergesehene einmalige Ausgaben maximal CHF 5'000.— Franken pro Jahr.
- i) Erlass von Richtlinien über die Organisation und Aufgaben

³ Die MSK kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleitung delegieren.

2.3 Schulleitung

§ 15 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden in der Stellenbeschreibung definiert und richten sich nach der jeweils geltenden kantonalen Gesetzgebung.

2.4 Rechnungsprüfung

§ 16 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 ausgewiesenen Fachpersonen; Diese dürfen weder der DV noch der MSK angehören. Sie werden auf die Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

§ 17 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, den Finanzplan und allfällige Investitionsabrechnungen und erstattet der Delegiertenversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag.

² Sie kann Zwischenrevisionen durchführen.

3 Finanzfragen und Haftung

§ 18 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit und der musikpädagogischen Aus- und Weiterbildung, Allfällige Ertragsüberschüsse werden den Reserven zugewiesen.

§ 19 Vermögen

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus den Beiträgen

- a) der Verbandsgemeinden
- b) der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Musikschüler
- c) des Kantons Solothurn
- d) den Spezialfinanzierungen
- e) den Reserven
- f) den Zuwendungen Dritter

§ 20 Beiträge

¹ Die Delegiertenversammlung genehmigt die Beiträge für den Musikunterricht

- a) der Erziehungsberechtigten resp. der volljährigen Musikschüler, welcher mindestens 30% der Gesamtkosten beträgt.
- b) der Verbandsgemeinden nach dem Verursacherprinzip (Anzahl Jahreslektionen der Schüler aus der jeweiligen Verbandsgemeinde)

² Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden haben mindestens kostendeckende Beiträge zu leisten.

§ 21 Haftung und Nachschusspflicht

¹ Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist von allen Verbandsgemeinden zu tragen. Massgebend ist dabei die Aufteilung nach Einwohnerzahlen.

4 Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

§ 22 Statutengenehmigung und –änderung

¹ Die Verbandsgemeinden genehmigen die Statuten des Zweckverbandes.

² Folgende Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden:

- a) Änderungen der Aufgaben oder des Zwecks;
- b) Änderungen mit finanziellen Auswirkungen;
- c) Änderungen an der Stimmkraft der Delegierten;
- d) Änderungen der Aufnahme- und Austrittsbedingungen;
- e) Änderung der Grundlagen der Beitragsberechnung (z.B. Kostenschlüssel).

³ Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur (DBK) des Kantons Solothurn.

§ 23 Investitionen

Investitionen von über CHF 10'000.— Franken bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Verbandsgemeinden, die nicht binnen drei Monaten seit der schriftlichen Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend. Die Verbandsgemeinden sind auf diese Frist aufmerksam zu machen.

5 Ein- und Austritt, Auflösung

§ 24 Mindestbestand und Eintritt

¹ Der Eintritt weiterer Gemeinden ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Zweckverband bedarf mindestens 3 (drei) Verbandsgemeinden.

² Neue Mitglieder des Zweckverbandes haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Diese entspricht dem Vermögen im Zeitpunkt des Eintritts, geteilt durch die Anzahl Verbandsgemeinden vor Eintritt der neuen Mitglieder.

§ 25 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Zweckverband ist jeweils auf Ende eines Schuljahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch weder auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes. Im Kündigungsfall muss die gesamte Kostenrechnung mit der/n entsprechende(n) Verbandsgemeinde/n per Saldo aller Ansprüche beglichen werden.

§ 26 Auflösung

¹ Für die Auflösung des Zweckverbandes sind erforderlich:

- a) Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden
- b) Die Zustimmung des Regierungsrates

² Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden oder unter den Verbandsgemeinden zu verteilen.

6 Aufsicht und Beschwerdewesen

§ 27 Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

§ 28 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann bei der MSK innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

² Entscheide und Beschlüsse der MSK können bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.

³ Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 29 Beschwerden der Verbandsgemeinden

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden entscheidet der Regierungsrat des Kantons Solothurn.

7 Schlussbestimmungen

§ 30 Anwendbares Recht

Ergänzend gilt die Gemeindeordnung und die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Sekretariatsgemeinde des Zweckverbandes.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Mai 2005 in Kraft.

Für die Gemeinden des solothurnischen Leimentals:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2004.

Datum:

Einwohnergemeinde Bättwil

Manfred Erb

Franziska Albrecht

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 21. Dezember 2004.

Datum:

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Klaus Fischer

Bruno Benz

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2004.

Datum: 5.4.2005

Einwohnergemeinde Rodersdorf

Ella Grolimund

P. Crevoisier

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2004.

Datum:

Einwohnergemeinde Witterswil

Fritz Hänzi

Bruno Thommen

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am : 31.5.05, 2228 Nr. 2005/1188

Dr. K. F. ^{Staatsschreiber}

Beilage: Auszüge aus den Protokollen der Gemeindeversammlungen.